

---

**5015/J XXVIII. GP**

---

**Eingelangt am 26.02.2026**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Markus Leinfellner  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend **Erweiterungsmöglichkeiten von waffenrechtlichen Dokumenten**

Gemäß § 23 Abs 1 WaffG sind im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die ein Berechtigter besitzen darf, festgesetzt. Diese Anzahl beträgt laut § 23 Abs 2 zwei Stück. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese Anzahl in waffenrechtlichen Dokumenten erweitert werden.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

### **Anfrage**

1. Kann die Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B im Waffenpass erweitert werden (aufgeschlüsselt nach Fristen)?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wenn ja, nach welchen Zeiträumen kann die Anzahl erweitert werden?
  - c. Gibt es eine Höchstgrenze an Schusswaffen der Kategorie B, die in einem Waffenpass eingetragen werden können?
2. Kann die Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B in einer Waffenbesitzkarte erweitert werden (aufgeschlüsselt nach Fristen)?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wenn ja, nach welchen Zeiträumen kann die Anzahl erweitert werden?
  - c. Gibt es eine Höchstgrenze an Schusswaffen der Kategorie B, die in einer Waffenbesitzkarte eingetragen werden können?

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**